

# **Richtlinien für die Grünlandförderung**

der Gemeinde Weibern

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 1. Juli 1998

(GR-Beschluss über die Änderung auf EURO am 12.12.2001)

(GR-Beschluss über die Senkung der Flächenprämie am 13.09.2006)

(GR-Beschluss über die Änderung der Antragstellung am 16. Juni 2016)

## **Punkt 1:**

### **Art und Gegenstand der Förderung**

Es werden Flächenprämien für selbstbewirtschaftetes Grünland oder mit Beweidung gewährt. Diese Voraussetzungen erfüllen Wiesen und Kulturweiden. Die Flächen müssen sich im Gemeindegebiet von Weibern befinden.

## **Punkt 2:**

### **Förderungsempfänger**

Diese Förderungen können natürliche und juristische Personen erhalten, die Wiesenflächen in den Katastralgemeinden Schwarzgrub, Weibern und Dirisam bewirtschaften und ihren landwirtschaftlichen Betriebsstandort in Weibern haben.

Betrieben aus Nachbargemeinden, die Grünland im Gemeindegebiet von Weibern bewirtschaften, wird eine Grünlandförderung nur unter folgender Voraussetzung gewährt: die betreffende Gemeinde muss für Grünlandflächen, die von Betrieben mit Standort in Weibern bewirtschaftet werden, eine derartige Förderung gewähren.

## **Punkt 3:**

### **Förderungsvoraussetzungen**

Die Grünlandfläche des zu fördernden Betriebes muss mindestens 1 ha betragen.

Es muss eine Mindestbewirtschaftung des Grünlandes erfolgen – mindestens eine Nutzung pro Jahr.

## **Punkt 4:**

### **Förderungsausmaß**

Die Flächenprämie für ein Hektar beträgt € 13,--. Die Erfassung der Flächen erfolgt mit zwei Dezimalstellen. Die Auszahlungsbeträge werden auf € 1,-- abgerundet. Die beantragte Förderung wird im Oktober eines jeden Jahres ausbezahlt.

## **Punkt 5:**

### **Antragstellung**

Die Förderung muss vom Bewirtschafter bis spätestens 15. Juni des lfd. Wirtschaftsjahres mittels Feldstückliste des Mehrfachantrages beim Gemeindeamt beantragt werden.

Der Förderwerber garantiert mit seiner Unterschrift, dass die genannten Flächen im Gemeindegebiet von Weibern liegen.

Nach diesem Termin einlangende Anträge werden nicht mehr behandelt.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die keinen Mehrfachantrag gestellt haben, ist ein Katasterplan, auf denen die zu fördernden Flächen gekennzeichnet sind, vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien muss die gewährte Förderung rückerstattet werden und wird der Förderungsworker für das Folgejahr von einer Förderung ausgeschlossen.